

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Stadträtin
Petra Zais

Datum 24.06.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-378/2019
Ihr Schreiben vom 03.06.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-378/2019 - Regelungen bei der Betreuung von AsylbewerberInnen

Sehr geehrte Frau Zais,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

1. Inwiefern bestehen bei der Betreuung/Unterbringung von Asylsuchenden durch freie Träger oder Einzelpersonen Regularien von Seiten des Sozialamtes über die Bevollmächtigung der Träger/Einzelpersonen durch die Asylsuchenden und welchen Inhalt/Aufgabenbereich umfasst die Vollmacht?

Seitens des Sozialamtes bestehen keine Regularien hinsichtlich auf Erteilung von Vollmachten.

2. Werden auch Generalvollmachten akzeptiert, falls nein, auf welchen Inhalt sollte die Vollmacht konkretisiert werden und werden hierzu ggf. Muster angeboten?

Es werden Generalvollmachten akzeptiert. Es werden Vollmachten in konkreten Sachverhalten akzeptiert (z.B. bei Pflege, Krankheit oder anderer wichtiger Grund).

3. Wird von freien Trägern oder Einzelpersonen die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangt? Falls nein, warum nicht?

Gegenwärtig obliegt die Anforderung von Führungszeugnissen den beauftragten freien Trägern selbst. Im Rahmen der neuen Vergabe ab 2020 werden diese seitens des Sozialamtes gefordert.

Die Betreiber der privaten Gemeinschaftsunterkünfte wurden im Rahmen der Ausschreibung beauftragt, sich für alle Mitarbeiter der Einrichtung, einschließlich sozialer Betreuung, ein einwandfreies Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

4. Wie wird die Fachaufsicht hierzu wahrgenommen?

Die Fachaufsicht der freien Träger obliegt dem Sozialamt. Gegenwärtig erfolgt aus oben beschriebenen Gründen keine Prüfung der vorhandenen Führungszeugnisse. Ab 2020 wird die Vorlage der Führungszeugnisse mit in die Fachaufsicht aufgenommen.

Die Fachaufsicht in den privaten Gemeinschaftsunterkünften wird ebenfalls durch das Sozialamt und durch die Landesdirektion (Heimaufsicht) durchgeführt.

5. Müssen Vollmachten und Führungszeugnisse vorgelegt werden, wenn Gelder für die Flüchtlingsbetreuung oder -unterbringung ausgezahlt werden?

Nein. Die Gelder für soziale Betreuung und Unterbringung werden an die freien Träger bzw. Wohnheimbetreiber durch das Sachgebiet Haushalt des Sozialamtes angewiesen.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart
Bürgermeister